

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(15. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes
— Drucksache 7/1131 —**

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes
— Drucksache 7/1056 —**

A. Problem

Das Wohngeldrecht muß ständig darauf überprüft werden, ob es seiner Zielsetzung, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, noch gerecht wird.

Im Interesse einer erforderlichen Anpassung der Leistungen an die Entwicklung sowie im Interesse einer Vereinfachung des Gesetzesvollzuges müssen dabei insbesondere die Entwicklung der Wohnkosten und Einkommen, aber auch die Rechtsentwicklung, die Rechtsprechung und die praktischen Erfahrungen berücksichtigt werden.

B. Lösung

Die Entwicklung seit dem Inkrafttreten des Zweiten Wohngeldgesetzes am 1. Januar 1971 erfordert Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes, deren Schwergewicht zum einen in der Festsetzung neuer Höchstbeträge für die zu berücksichtigenden Wohnkosten liegt. Die Verbesserung berücksichtigt insoweit sowohl die tatsächliche Mietenentwicklung als auch die im Mietenbericht 1972 dargestellten neuen Erkenntnisse über das Mietengefüge.

Mit der Erhöhung des allgemeinen Freibetrages in § 17 des Zweiten Wohngeldgesetzes von 20 auf 30 vom Hundert soll erreicht werden, daß Wohngeldempfänger, die seit Inkrafttreten des Zweiten Wohngeldgesetzes über die Einkommensgrenze hinausgewachsen sind, wieder einen Anspruch auf Wohngeld erhalten. Denn die Einkommenssteigerung bewirkt infolge der allgemeinen Preisentwicklung nur zum Teil eine reale Verbesserung der Einkommenssituation. Die Erhöhung des Freibetrages bedeutet faktisch eine Erhöhung der Bruttoeinkommensgrenzen um ca. 13 bis 14 vom Hundert.

C. Alternativen

keine

Eine Erhöhung der Einkommensgrenzen mit der gleichzeitig erforderlichen völligen Erneuerung des Tabellenwerks ist kurzfristig nicht realisierbar.

D. Kosten

Die materiellen Verbesserungen durch dieses Gesetz und eine gleichzeitig vorgesehene Änderung der Wohngeldverordnung werden nach voller Auswirkung (ab 1975) jährlich voraussichtlich 255 bis 260 Millionen DM kosten, die von Bund und Ländern je zur Hälfte zu tragen sind.

A. Bericht der Abgeordneten Nordlohne und Frau Meermann

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung am 22. Oktober 1973 eingebrachte Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes — Drucksache 7/1131 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 61. Sitzung am 25. Oktober 1973 in erster Beratung ohne Aussprache an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der von den Fraktionen der SPD, FPD am 3. Oktober 1973 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes — Drucksache 7/1056 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 57. Sitzung am 18. Oktober 1973 in erster Beratung nach einer Aussprache an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beriet beide Gesetzentwürfe in gemeinsamer Beratung abschließend in seiner Sitzung am

7. November 1973. Der Initiativentwurf der Koalitionsfraktionen wurde dabei in den insgesamt einstimmig angenommenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes auf der Grundlage der Regierungsvorlage einbezogen und mit der Annahme dieses Gesetzes für erledigt erklärt.

Der Haushaltsausschuß berichtet über das Ergebnis seiner Beratungen gesondert.

Das Schwergewicht des vorliegenden Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes liegt in der Festsetzung neuer Höchstbeträge für die zu berücksichtigenden Wohnkosten nach § 8 des Gesetzes sowie in der Erhöhung des allgemeinen Freibetrages von derzeit 20 auf 30 vom Hundert in § 17 des Gesetzes. Beide Maßnahmen dienen dem Ziel, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz insgesamt zu verbessern und sie der Mietenentwicklung sowie der Veränderung der Einkommens- und Preissituation seit dem Inkrafttreten des Zweiten Wohngeldgesetzes anzupassen. Neben den Leistungsverbesserungen

sieht das Gesetz noch Verbesserungen des Verfahrens sowie Klarstellungen vor.

Der Ausschuß hielt in seiner Beratung übereinstimmend die von der Bundesregierung vorgeschlagene Anhebung der Höchstbeträge insgesamt für dringend notwendig, um die auf Erkenntnissen des Jahres 1970 basierenden Höchstbeträge den seither in erheblichem Umfang gestiegenen Neubaumieten und den in geringerem Umfang gestiegenen Mieten des Wohnungsbestandes anzupassen. Andererseits hielt er die neuen Höchstbeträge auch für ausreichend, um einmal der Zielsetzung des Wohngeldgesetzes gerecht zu werden, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, und zum anderen Rückwirkungen auf die Mietenentwicklung zu vermeiden.

Zu den Höchstbetragstabellen des § 8 Wohngeldgesetz (WoGG) lehnte der Ausschuß mit Mehrheit einen Antrag der CDU/CSU ab, der darauf hinzielte, die Baualtersgruppe für den Altwohnraumbestand (Spalte 1) zu streichen und die unterschiedlichen Termine für Berlin, das Saarland und das übrige Bundesgebiet zu beseitigen. Die CDU/CSU hält die Überschneidungen der Höchstbeträge für Altbauwohnungen und Wohnungen, die zwischen 1948 und 1965 gefördert worden sind, nur für Wohnraum mit der geringsten Ausstattungsstufe für nicht gerechtfertigt. Die Ausschlußmehrheit ist dagegen der Auffassung, daß gerade für den Altwohnraumbestand mit dem geringsten Wohnstandard weiterhin geringere Höchstbeträge gegenüber den zwischen 1948 und 1965 geförderten Wohnungen notwendig wären, um Rückwirkungen auf die Mietpreise dieser Wohnungen zu vermeiden und gleichzeitig einen Anreiz zur notwendigen Altbausanierung zu schaffen.

Ein weiterer Antrag des Abgeordneten Niegel (CDU/CSU) zur Änderung des § 8 WoGG, mit dem die Landesregierungen ermächtigt werden sollten, durch Rechtsverordnung bestimmen zu können, daß die Höchstbeträge einer Gemeinde mit über 100 000 Einwohnern bei gleichem Mietenniveau auch für die Gemeinden in deren Einzugsbereich mit geringerer Einwohnerzahl gelten sollen, fand ebenfalls im Ausschuß keine Mehrheit. Zwar erkannte auch die Ausschlußmehrheit das Anliegen dieses Antrages grundsätzlich als regelungsbedürftig an. Sie sah sich aber außerstande, im jetzigen Zeitpunkt ohne gesicherte Erfahrungen über die tatsächlichen Verhältnisse und die finanziellen Auswirkungen diesem Antrag zuzustimmen.

Schließlich wurde zu § 8 WoGG noch ein Änderungsantrag der CDU/CSU abgelehnt, nach dem gesetzlich definiert werden sollte, daß eine schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung nur vorliegt, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist.

Neben der Anhebung der Höchstbeträge für die Miete und Belastung hielt der Ausschuß vor allem auch eine Erhöhung der Einkommensgrenze für die Wohngeldberechtigung für erforderlich, um Wohngeldempfängern, die seit dem Inkrafttreten des jetzigen § 19 über die Einkommensgrenze hinausgewachsen sind, wieder einen Anspruch auf Wohngeld ein-

zuräumen. Denn die Einkommenssteigerung bewirkte infolge der allgemeinen Preisentwicklung nur zum Teil eine reale Verbesserung der Einkommenssituation. In dem einstimmig angenommenen Vorschlag des Initiativgesetzentwurfs der SPD, FDP (Drucksache 7/1056), den allgemeinen Freibetrag des § 17 WoGG von derzeit 20 auf 30 vom Hundert anzuheben, was faktisch eine Erhöhung der Bruttoeinkommensgrenzen um ca. 13 bis 14 vom Hundert bedeutet, soll die notwendige Anpassung der Einkommensgrenze an die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung erreicht werden.

Dieser mittelbare Weg einer Berücksichtigung der Einkommensentwicklung wurde gewählt, weil eine Erhöhung der Einkommensgrenze mit der gleichzeitig erforderlichen völligen Erneuerung des Tabellenwerks kurzfristig nicht realisierbar ist.

Der Ausschuß erkannte indessen übereinstimmend die Notwendigkeit der auch vom Bundesrat vorgeschlagenen Erhöhung der Einkommensgrenze mit einer gleichzeitigen Erneuerung des Tabellenwerks an. In einem von der CDU/CSU vorgeschlagenen und einstimmig angenommenen Entschließungsantrag soll daher die Bundesregierung aufgefordert werden, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem auch die Einkommensermittlung und die Einkommensbegriffe im Wohngeldrecht und im Bereich der Wohnungsbauförderung vereinfacht und vereinheitlicht werden sollen.

Nach diesem Entschließungsantrag soll des weiteren — zu einem späteren Zeitpunkt — geprüft werden, wie Ungleichheiten zwischen im Berufsleben stehenden und bereits aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Wohngeldempfängern ausgeglichen werden können, die sich aus der unterschiedlichen Auswirkung des erhöhten Freibetrages hinsichtlich der Abzüge für Steuern und Sozialversicherung ergeben.

In einem zweiten Entschließungsantrag hatte die CDU/CSU vorgeschlagen, die Bundesregierung aufzufordern, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Entwurf zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 21. Dezember 1971 vorzulegen, durch den neben anderen notwendigen Anpassungen an das neue Gesetz § 13 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung gestrichen wird. Sie zog diesen Antrag wieder zurück, nachdem die Bundesregierung erklärte, daß diesem Petition bereits in einer Kabinettsvorlage Rechnung getragen sei, über die am 8. November 1973 entschieden werde. Ein von der Fraktion der SPD im Ausschuß angesprochenes Anliegen, das nach der übereinstimmenden Auffassung des Ausschusses ebenfalls klärungsbedürftig ist, ist die Frage der Wohngeldberechtigung von Bewohnern von Altenheimen oder Altenpflegeheimen. Nach geltendem Recht sind diese Personen nur dann antragsberechtigt, wenn sie in einem Heim untergebracht sind, das überwiegend Wohnzwecken dient, nicht aber dann, wenn das gesamte Heim von Pflegebedürftigen bewohnt ist.

Die mit dem Gesetz verbundenen materiellen Leistungsverbesserungen erfordern nach voller Auswirkung (ab 1975) jährlich voraussichtlich 255 bis 260 Millionen DM Mehrkosten, die der Bund und die Länder je zur Hälfte zu tragen haben.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen**Artikel 1****Zu Nummer 2 a (§ 9)**

Die einstimmig beschlossene Änderung beruht auf einem Antrag der CDU/CSU und ist eine Folgeänderung des neuen § 16 Abs. 3, wonach der Freibetrag für Schwerbehinderte, Tuberkulosekranke und von der Tuberkulose Genesene künftig vom Familieneinkommen abgesetzt werden soll.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Die einstimmig beschlossene Änderung des § 10 Abs. 1 die die CDU/CSU beantragt hat, ist ebenfalls eine Folgeänderung des neuen § 16 Abs. 3.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Die einstimmig beschlossene Änderung des § 16 beruht auf einem Antrag der CDU/CSU, der seinerseits an die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes (Drucksache 7/1131) anknüpft. Die Neufassung ermöglicht, daß nunmehr bei allen Schwerbehinderten, Tuberkulosekranken und von der Tuberkulose Genesenen der Freibetrag vom Familieneinkommen abgesetzt werden kann,

bei denen erhöhte Aufwendungen erforderlich sind, auch wenn sie kein eigenes Einkommen haben.

Zu Nummer 6 a (§ 17)

Die Änderung berücksichtigt aus dem Initiativgesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drucksache 7/1056) die vorgeschlagene Anhebung des allgemeinen Freibetrages von derzeit 20 auf 30 vom Hundert. Außerdem ist auf Antrag der CDU/CSU eine redaktionelle Änderung berücksichtigt, die rechtssystematisch aus der Änderung des § 16 folgt.

Artikel 4

Die einstimmig beschlossene Fassung des Absatzes 1 beruht auf einem Antrag der CDU/CSU, die die Neubekanntmachung des Zweiten Wohngeldgesetzes zusammen mit der Verkündung des vorliegenden Gesetzes ermöglicht.

Ein weiterer Antrag der CDU/CSU, in Artikel 4 einen weiteren Absatz 3 anzufügen, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Der Antrag zielte darauf ab, daß Wohngeldempfänger, deren Bewilligungszeitraum erst sehr spät ausläuft, nicht ungebührlich lange auf die Anpassung ihres individuellen Wohngeldes an das neue Recht warten müßten, sondern bereits auf Antrag dann in den Genuß einer aus diesem Gesetz folgenden Wohngelderhöhung kommen sollten, wenn das Wohngeld vor dem 1. Januar 1974 bewilligt ist und der Bewilligungszeitraum nach dem 31. März 1974 endet.

Bonn, den 7. November 1973

Nordlohne Frau Meermann
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1131 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- II. den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes — Drucksache 7/1056 — durch die Beschlußfassung zu Nummer I für erledigt zu erklären;

III. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Einkommensgrenzen in § 19 angemessen erhöht werden und das Tabellenwerk in den Anlagen 1 bis 8 des Zweiten Wohngeldgesetzes den veränderten Einkommensverhältnissen und der Mietenentwicklung angepaßt wird. Gleichzeitig ist in dem neuen Gesetzentwurf die Vereinfachung des Einkommensbegriffs und der Einkommensermittlung im Bereiche des Wohngeldes und ihre Synchronisierung mit dem Bereich der Wohnungsbauförderung anzustreben.

Des weiteren sollte die Frage geprüft werden, wie die Ungleichheiten ausgeglichen werden können, die dadurch entstehen, daß durch die Einführung der neuen Freigrenzen die im Berufsleben stehenden Wohngeldempfänger, die durch höhere Steuern und höhere Sozialbeiträge belastet sind, erheblich benachteiligt werden gegenüber denjenigen, die keine Abzüge für Sozialversicherung und Steuern haben.

- IV. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 7. November 1973

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Schneider
Vorsitzender

Nordlohne Frau Meermann
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

— Drucksache 7/1131 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (15. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Das Zweite Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1837), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Zweites Wohngeldgesetz (2. WoGG)“.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Höchstbeträge für Miete und Belastung

(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, soweit sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Das Zweite Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1837), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

	in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 (im Land Berlin: 24. Juni 1948, im Saarland: 1. April 1948) bezugsfertig geworden ist	für Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 (im Land Berlin: 24. Juni 1948, im Saarland: 1. April 1948) bis zum 31. Dezem- ber 1965 bezugs- fertig geworden ist	für Wohnraum, der nach dem 31. Dezember 1965 bis zum 31. Dezem- ber 1971 bezugs- fertig geworden ist	für Wohnraum, der nach dem 31. Dezember 1971 bezugsfertig geworden ist
		ohne Sammelheizung Bad oder Duschraum mit Sammelheizung, Bad oder Duschraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	ohne Sammelheizung Bad oder Duschraum mit Sammelheizung, Bad oder Duschraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	ohne Sammelheizung Bad oder Duschraum mit Sammelheizung, Bad oder Duschraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	ohne Sammelheizung Bad oder Duschraum mit Sammelheizung, Bad oder Duschraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum
Deutsche Mark					
Bei einem Alleinstehenden	unter 100 000	90 135 170	125 135 170	135 165 210	135 175 220
	von 100 000 bis				
	unter 500 000	100 145 180	135 145 180	145 175 220	145 185 230
	von 500 000 u. mehr	110 155 190	145 155 190	155 185 230	155 195 240
bei einem Haushalt mit zwei Familien- mitgliedern	unter 100 000	120 175 225	165 175 225	175 215 270	175 230 285
	von 100 000 bis				
	unter 500 000	130 185 235	175 185 235	185 225 280	185 240 295
	von 500 000 u. mehr	140 200 250	185 200 250	200 240 295	200 255 310
bei einem Haushalt mit drei Familien- mitgliedern	unter 100 000	150 215 270	205 215 270	215 260 320	215 280 340
	von 100 000 bis				
	unter 500 000	160 230 285	215 230 285	230 275 335	230 295 355
	von 500 000 u. mehr	170 245 300	230 245 300	245 290 350	245 310 370
bei einem Haushalt mit vier Familien- mitgliedern	unter 100 000	180 260 315	245 260 315	255 300 365	255 320 385
	von 100 000 bis				
	unter 500 000	190 275 330	260 275 330	270 315 380	270 335 400
	von 500 000 u. mehr	200 290 345	275 290 345	285 330 395	285 350 415
Mehrbetrag für jedes weitere Familien- mitglied	unter 100 000	22 33 36	31 33 36	34 36 40	34 36 40
	von 100 000 bis				
	unter 500 000	25 36 39	34 36 39	37 39 43	37 39 43
	von 500 000 u. mehr	27 38 41	36 38 41	39 41 45	39 41 45

(2) Begründet die schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder die Dauererkrankung eines oder mehrerer zum Haushalt rechnender Familienmitglieder besonderen Wohnbedarf, so ist bei der Bestimmung der für den Höchstbetrag und für die Anwendung der Anlagen 1 bis 8 maßgebenden Haushaltsgröße jedes Familienmitglied mit besonderem Wohnbedarf doppelt zu zählen.

(3) Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 36 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluß auf die nach Absatz 1 oder 2 maßgebende Haushaltsgröße.

(4) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

der Mieten für Wohnraum, um eine Entscheidung über die Anpassung der nach Absatz 1 maßgebenden Beträge zu ermöglichen."

3. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „aus nichtselbständiger Arbeit“ gestrichen.

4. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Aufwendungen zur Erfüllung
gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt

1. bis zu einem Betrage von 1200 Deutsche Mark, wenn sie für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt sind, oder
2. bis zu einem Betrage von 1200 Deutsche Mark, wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, oder
3. bis zu einem Betrage von 2400 Deutsche Mark, wenn sie für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt sind."

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung“ gestrichen.
- b) In Nummer 7 wird das Wort „Ersatzdienstbeschädigte“ ersetzt durch das Wort „Zivildienstbeschädigte“.
- c) In Nummer 12 werden die Worte „§ 22 Buchstabe a des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 22 des Bundesbesoldungsgesetzes“.

- 2a. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der nach § 16 Abs. 3 und 4 und § 17 nicht zu berücksichtigenden Beträge. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen abzüglich der nach § 16 Abs. 3 und 4 und § 17 nicht zu berücksichtigenden Beträge.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „nach den §§ 12 bis 17“ ersetzt durch die Worte „nach den §§ 12 bis 16 Abs. 2 und 4“.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „aus nichtselbständiger Arbeit“ gestrichen.

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- d) In Nummer 16 werden die Worte „Grenzschutzdienstleistenden auf Grund des Wehrpflichtgesetzes und Ersatzdienstleistenden auf Grund des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst“ ersetzt durch die Worte „Grenzschutzdienstleistenden auf Grund des Bundesgrenzschutzgesetzes und Zivildienstleistenden auf Grund des Zivildienstgesetzes“.
6. In § 16 Abs. 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
- „1. körperlich, geistig oder seelisch schwer Behinderten,“.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von
1. Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,
 2. Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes
- bleiben Einnahmen bis zu einem Betrage von 1200 Deutsche Mark außer Betracht.“
- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben von dem Gesamtbetrag der nach den §§ 10 bis 15 und § 16 Abs. 2 und 4 ermittelten Jahreseinkommen Einnahmen bis zu einem Betrage von jeweils 1 200 Deutsche Mark zugunsten folgender zum Haushalt rechnender Familienmitglieder außer Betracht:
1. körperlich, geistig oder seelisch schwer Behinderte,
 2. Tuberkulosekranke und von der Tuberkulose Genesene bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Heilbehandlung.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) Der Freibetrag nach den Absätzen 1, 2 oder 3 wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehreren der genannten Personengruppen angehört.“

6a. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Allgemeiner Freibetrag

Bei der Ermittlung des Familieneinkommens wird nach Anwendung der §§ 10 bis 16 ein allgemeiner Freibetrag von 30 vom Hundert abgesetzt.“

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

7. § 18 wird wie folgt geändert:
7. unverändert
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Wohngeld wird versagt, soweit seine Gewährung zur Vermeidung sozialer Härten nicht erforderlich ist.“
- b) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
8. In § 26 Abs. 4 werden die Worte „wenn die Voraussetzungen weiter erfüllt sind“ gestrichen.
8. unverändert
9. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
9. unverändert
- „(1) Das Wohngeld wird an den Antragberechtigten gezahlt (Wohngeldempfänger). Der Mietzuschuß kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten auch an den Empfänger der Miete gezahlt werden. Ist ein alleinstehender Antragberechtigter nach der Antragstellung verstorben, so wird das Wohngeld bis zum Ablauf des den Sterbemonat einschließenden Zahlungsabschnitts an den Erben gezahlt; rechnen zum Haushalt des verstorbenen Antragstellers mehrere Familienmitglieder, so wird das Wohngeld bis zum Ablauf des folgenden Zahlungsabschnitts an den neuen Haushaltsvorstand gezahlt.“
10. In § 30 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:
10. unverändert
- „(1) Erhält die zuständige Stelle davon Kenntnis,
1. daß der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nicht mehr benutzt wird oder
2. daß das Wohngeld nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet wird,
- so hat sie den Bewilligungsbescheid von dem auf den Eintritt der Widerrufs Voraussetzung folgenden Zahlungsabschnitt an zu widerrufen.
- (2) Erhält die zuständige Stelle davon Kenntnis, daß der Bewilligungsbescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, so hat sie den Bewilligungsbescheid zurückzunehmen.“
11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
11. unverändert
- a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:
- „Bei einem Alleinstehenden beträgt das Wohngeld monatlich“.
- b) Die letzte Spalte wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

12. unverändert

a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit zwei Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

300
bis
320
281
277
272
265
258
249
240
231
220
210
199
189
178
168
157
147
138
128
120
111
104
97
90
84
78
74
69
65
62
59
56
54
51
49
47
45
42
40
37
33
28
23
16

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

13. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit drei Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

b) Folgende Spalten werden angefügt:

340 bis 360	340 bis 360	360 bis 380	360 bis 380
320	62	338	66
	59		62
312	55	329	58
303	51	320	54
294	46	311	49
285		301	
275	41	291	44
	36		38
266	30	281	31
256	23	271	24
247	15	261	16
238		251	
228		242	
219		232	
210		222	
202		213	
193		204	
185		195	
177		187	
169		179	
162		171	
155		163	
148		156	
141		149	
135		143	
129		137	
124		131	
118		125	
113		120	
109		115	
105		110	
100		106	
97		102	
93		98	
90		95	
86		91	
83		88	
80		85	
77		82	
74		79	
71		75	
68		72	
65		69	

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

14. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit vier Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

400 bis 420	400 bis 420
368	99
359	95
349	91
340	
	88
330	84
321	80
312	76
303	72
294	
	67
285	63
276	58
268	53
259	48
251	
	42
243	36
235	30
228	23
220	16
213	
206	
200	
193	
187	
181	
175	
169	
163	
158	
153	
148	
143	
139	
134	
130	
126	
122	
118	
114	
110	
106	
102	

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

15. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

15. unverändert

a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit fünf Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

440 bis 460	440 bis 460
404	132
	129
393	125
383	121
373	118
363	
353	114
	110
343	106
334	102
325	98
316	
307	94
	90
298	86
290	81
282	77
274	
267	72
	67
259	61
252	56
245	50
238	
232	44
	37
226	30
219	23
214	16
208	
202	
197	
192	
187	
182	
177	
172	
168	
164	
159	
155	
151	
147	
143	
140	
136	

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

16. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit sechs Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

b) Folgende Spalten werden angefügt:

480 bis 500	500 bis 520	480 bis 500	500 bis 520
428	446	173	180
421	439	169	176
414	431	165	172
407	424		
		161	168
400	417	157	164
393	409	153	160
386	401	150	156
378	394	146	152
371	386		
		142	148
364	379	139	144
356	371	135	140
349	363	131	137
342	356	127	133
334	348		
		124	129
327	340	120	125
320	333	116	120
313	326	112	116
306	318	107	112
299	311		
		103	107
292	304	99	103
285	297	94	98
279	290	89	93
272	283	84	87
266	277		
		79	82
259	270	73	76
253	264	67	70
247	257	61	63
241	251	54	56
236	245		
		47	49
230	239	40	41
225	234	32	33
219	228	24	25
214	223	15	16
209	218		
204	212		
199	207		
195	203		
190	198		
186	193		
181	189		
177	184		

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

17. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

17. unverändert

a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit sieben Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

b) Folgende Spalten werden angefügt:

520 bis 540	540 bis 560	520 bis 540	540 bis 560
466	483	215	223
		211	218
461	479	206	214
456	474	202	209
451	468	197	205
446	463		
440	457	193	201
		189	196
434	451	185	192
428	445	181	188
422	438	178	184
416	432		
409	425	174	180
		170	177
403	418	166	173
396	411	163	169
389	404	159	165
382	397		
375	389	156	161
		152	158
368	382	148	154
361	375	144	150
354	367	141	146
347	360		
340	353	137	142
		133	138
333	346	128	133
326	339	124	129
319	332	120	124
313	325		
306	318	115	119
		110	114
299	311	105	109
293	304	100	103
287	297	94	97
280	291		
274	285	88	91
		82	85
268	278	75	78
262	272	68	70
256	266	60	62
251	260		
245	255	52	54
		44	45
240	249	35	36
235	244	25	26
230	238	15	16
225	233		
220	228		

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

18. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

18. unverändert

a) In Absatz 1 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:

„Bei einem Haushalt mit acht Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich“.

b) In Absatz 1 wird im Kopf der letzten Spalte die Zahl „500“ ersetzt durch „500 bis 520“.

c) In Absatz 1 werden folgende Spalten angefügt:

520 bis 540	540 bis 560	560 bis 580	580	520 bis 540	540 bis 560	560 bis 580	580
470	487	505	523	250	259	269	278
466	484	502	519	245	254	264	273
463	480	498	515	241	250	259	268
459	476	494	511	236	245	254	263
455	472	489	507	232	241	250	258
451	468	485	502	228	236	245	254
447	463	480	497	223	232	240	249
442	459	475	492	219	228	236	244
437	454	470	487	215	223	231	239
433	449	465	482	211	219	227	235
428	444	460	476	207	215	222	230
423	439	455	471	203	210	218	226
418	433	449	465	199	206	214	221
412	428	443	459	195	202	209	217
407	422	438	453	191	198	205	212
402	417	432	447	187	194	201	208
396	411	426	441	183	189	196	203
391	406	420	435	179	185	192	199
385	400	415	429	174	181	188	194
380	394	409	423	170	177	183	190
374	389	403	417	166	173	179	185
369	383	397	411	162	168	174	180
363	377	391	404	158	164	170	176
358	371	385	398	153	159	165	171
352	365	379	392	149	155	160	166
347	360	373	386	145	150	156	161
341	354	367	380	140	145	151	156
336	348	361	374	135	140	146	151
330	343	355	368	131	136	140	145
325	337	349	362	126	130	135	140
319	331	343	356	121	125	130	134
314	326	338	350	115	120	124	128
309	320	332	344	110	114	118	122
304	315	326	338	104	108	112	116
298	310	321	332	99	102	106	110
293	304	315	326	93	96	100	103
288	299	310	321	86	90	93	96
283	294	304	315	80	83	86	89
278	289	299	310	73	76	79	81
273	284	294	304	66	69	71	74
268	279	289	299	59	61	63	65
264	274	284	294	51	53	55	57
259	269	279	288	43	45	46	48
254	264	274	283	35	36	38	39

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- d) In Absatz 2 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:
- „Bei einem Haushalt mit mehr als acht Familienmitgliedern gilt Absatz 1 entsprechend mit folgenden Maßgaben:“.
- e) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „520 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „600 Deutsche Mark“.

Artikel 2

**Ermächtigung zur Neubekanntmachung
des Zweiten Wohngeldgesetzes**

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird ermächtigt, den Wortlaut des Zweiten Wohngeldgesetzes unter Berücksichtigung der bisher zu diesem Gesetz ergangenen Änderungen mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Ist über einen vor dem 1. Januar 1974 gestellten Antrag bis zu diesem Tag noch nicht entschieden, so ist Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz in der bisherigen Fassung bis zum 31. Dezember 1973, für die darauffolgende Zeit nach dem Zweiten Wohngeldgesetz in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung zu gewähren.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) **Artikel 2** tritt am **Tage der Verkündung** dieses Gesetzes, **die übrigen Vorschriften** treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

- (2) **unverändert**